

## NEUE BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG VON VERLUSTVORTRÄGEN

Seit dem 6. Juli 2011 sind neue Bestimmungen zum Vortrag und zur Verrechnung von Steuerverlusten für Kapitalgesellschaften in Kraft. Diese betreffen erstmalig das Geschäftsjahr 2011. Die neuen Bestimmungen besagen Folgendes:

- Steuerverluste aus den ersten drei Geschäftsjahren sind uneingeschränkt vortragbar und in den Folgejahren verwendbar;
- Steuerverluste aus den darauffolgenden Geschäftsjahren sind zeitlich uneingeschränkt vortragbar, dürfen jedoch in jedem Geschäftsjahr nur zur Verrechnung von 80% des Gewinns verwendet werden. Überschüssige Verlustvorträge dürfen auf die Folgejahre vorgetragen werden.

Zum besseren Verständnis führen wir folgendes Beispiel an: im GJ1 wird ein Steuerverlust von € 1.000 erzielt; dieser wird vorgetragen. Im GJ2 wird ein Gewinn von €500 erzielt; dieser darf nur zu 80% – d.h. € 400 – mit den Verlustvorträgen verrechnet werden; die überschüssigen Verlustvorträge von €600 werden weiter vorgetragen. Im GJ 3 wird erneut ein Gewinn in Höhe von € 500 erzielt; wiederum dürfen nur 80% davon – d.h. € 400 – mit den Verlustvorträgen verrechnet werden; die überschüssigen Verlustvorträge von €200 werden weiter vorgetragen.

Wir erinnern daran, dass bislang Verlustvorträge uneingeschränkt zur Verrechnung der Gewinn der Folgejahre verwendet werden durften, dass der Vortrag jedoch zeitlich auf fünf Jahre begrenzt waren (ausgenommen die Anlaufverluste der ersten drei Geschäftsjahre). Diese zeitliche Befristung der Verlustvorträge wird nun abgeschafft; im Gegenzug wird die Verwendung derselben zeitlich gestreckt.

Das Finanzamt hat nun mit Rundschreiben Nr. 53/E vom 6. Dezember 2012 u. a. geklärt, dass die neuen Bestimmungen auch die Steuerverluste der Geschäftsjahre vor 2011 betreffen. Das heißt, dass nunmehr auch diese Steuerverluste zeitlich unbegrenzt vortragbar sind (sofern zum 31.12.2010 nicht bereits verjährt), jedoch im Gegenzug nur zur Verrechnung von 80% des Gewinns des jeweiligen Folgejahres verwendbar sind (ausgenommen Steuerverluste aus den ersten drei Geschäftsjahren). Für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sind somit allfällige Steuerverluste aus den Geschäftsjahren 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010 betroffen.

Frangart, Januar 2012